

## Vorblatt

### **Ziel(e):**

Geöffnete Verkaufsstellen für Trachten anlässlich des „Narzissenfestes“ 2026 in Bad Aussee.

### **Inhalt:**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Auf Anregung der Stadtgemeinde Bad Aussee wird der Verkauf von Trachten anlässlich des Narzissenfestes am 31. Mai 2026 innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bad Aussee von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen innerhalb dieses Zeitraums Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer für diese Verkaufstätigkeiten beschäftigt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:**

Keine

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeit war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

#### **Vorhabensprofil**

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über Ladenöffnungszeiten anlässlich des „Narzissenfestes“.

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

#### **Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### **Problemanalyse**

##### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Gemäß § 5 Abs. 1 Öffnungszeitengesetz 2003 dürfen die Verkaufsstellen an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen und an Montagen bis 6 Uhr nur für Verkaufstätigkeiten offen gehalten werden, für die durch Verordnungen gemäß Abs. 2 bis 4 bestimmte Offenhaltezeiten festgelegt wurden.

Nach § 5 Abs. 2 Öffnungszeitengesetz 2003 hat der Landeshauptmann für Verkaufstätigkeiten, für die an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ein besonderer regionaler Bedarf besteht, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Tagen besteht. Soweit sich eine Verordnung nicht auf das ganze Land erstreckt, sind auch die betroffenen Gemeinden anzuhören.

Gemäß § 5 Abs. 3 Öffnungszeitengesetz 2003 kann durch eine Verordnung nach Abs. 2 auch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes zugelassen werden, wenn ein außergewöhnlicher regionaler Bedarf an Versorgungsleistungen gegeben ist. Diese Verordnung hat weiters den örtlichen Geltungsbereich, die Tätigkeiten, die Zeiträume und das maximale Zeitausmaß, während dem die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zulässig ist, genau zu bezeichnen. Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den bezeichneten zulässigen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zuzulassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe (§§ 3 und 7 des Arbeitsruhegesetzes) vorgenommen werden können. Die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ist nicht zulässig, wenn bereits eine Ausnahme durch das Arbeitsruhegesetz oder durch eine Verordnung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers auf Grund des Arbeitsruhegesetzes festgelegt wurde.

Die maximale wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden wird durch die Erlassung einer derartigen Verordnung nicht berührt. Ebenso ist die Wochenruhe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Auf Anregung der Stadtgemeinde Bad Aussee wird der Verkauf von Trachten anlässlich des Narzissenfestes am 31. Mai 2026 innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bad Aussee von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen innerhalb dieses Zeitraums Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer für diese Verkaufstätigkeiten beschäftigt werden.

##### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Der besondere regionale Bedarf am Verkauf von Trachten kann am Tag des „Narzissenfestes“ nicht gedeckt werden.

### **Ziele**

Die Besucherinnen und Besucher des „Narzissenfestes“ finden am Sonntag, dem 31. Mai 2026, geöffnete Verkaufsstellen zum Kauf von Trachten vor.

### **Maßnahmen**

Auf Anregung der Stadtgemeinde Bad Aussee wird der Verkauf von Trachten anlässlich des Narzissenfestes am 31. Mai 2026 innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bad Aussee von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen innerhalb dieses Zeitraums Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer für diese Verkaufstätigkeiten beschäftigt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958:**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Öffnungszeiten):**

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen. Es darf ausschließlich Trachtenbekleidung verkauft werden.

### **Zu § 3 (Zeitlicher Geltungsbereich):**

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer des in der Verordnung festgelegten Zeitraums in Kraft.